

I.

Haushaltssatzung der Stadt Grebenstein für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein am 03.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im *ordentlichen* Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 12.320.495 €

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 12.312.675 €

mit einem Saldo von 7.820 €

im *außerordentlichen* Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 500 €

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0 €

mit einem Saldo von 500 €

mit einem Überschuss von 8.320 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit 871.720 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.514.790 €

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.786.980 €

mit einem Saldo von - 2.272.190 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 2.268.061 €

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 279.000 €

mit einem Saldo von 1.989.061 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss
des Haushaltsjahres von 588.591 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.268.061 € festgesetzt.

Im Gesamtbetrag der Kredite sind enthalten:

Kommunalinvestitionsprogramm (Land)	132.861 €
Hessenkasse	145.200 €

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 3.030.000 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 480 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht aufgestellt.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gilt die Budgetierungsrichtlinie der Stadt Grebenstein vom 28.10.2019.

Über die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans entscheidet der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe der §§ 98 und 100 HGO.

Dabei gelten folgende Grenzen:

- a) Erheblicher Fehlbetrag bzw. wesentliche Erhöhung des Fehlbetrags i.S.d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO stellt eine Überschreitung des Gesamtbetrags der Aufwendungen der Haushaltssatzung um mehr als 10 % dar.
- b) Ein erheblicher Fehlbetrag i.S.d. § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO stellt eine Überschreitung der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit in der Haushaltssatzung um mehr als 10 % dar.

Der Magistrat wird ermächtigt, bei Erforderlichkeit Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe der in dieser Haushaltssatzung veranschlagten Ermächtigung (§ 2) aufzunehmen.

Gleichzeitig wird der Magistrat ermächtigt, bei sich ergebenden Deckungsmitteln bestehende Kredite vorzeitig abzulösen.

Grebenstein, 03.02.2020

Stadt Grebenstein
-Der Magistrat-

(L.S.)

gez. Danny Sutor
Bürgermeister

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 und öffentliche Auslegung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 ff HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Die Haushaltssatzung der Stadt Grebenstein für das Haushaltsjahr 2020 bedarf der nachstehenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) in Höhe von

3.030.000 €

(in Worten: - Drei Millionen Dreißigtausend -).

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von

2.268.061 €

(in Worten: - Zwei Millionen Zweihundertachtundsechzigtausendeinundsechzig -).

Von diesem Betrag werden 1.990.000 € unter den Vorbehalt meiner Einzelgenehmigung gestellt.

Kassel, 13.03.2020
Der Landrat des Landkreises Kassel
Im Auftrag

Michel

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.03.2020 bis einschließlich 03.04.2020 im Rathaus der Stadt Grebenstein, Markt 1, 34393 Grebenstein, Zimmer 108, während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus.

Grebenstein, 16.03.2020

Stadt Grebenstein
– Der Magistrat –

gez. Danny Sutor (L. S.)
Bürgermeister